Gemeinde Anzing LANDKREIS EBERSBERG

Vorentwurf

25.03.2024

7. Änderung des Flächennutzungsplans

im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 57 "Sondergebiet Photovoltaikanlage nördlich Auhofen""

Die Gemeinde Anzing beschließt aufgrund des §5 in Verbindung mit den §1, 1a, 2, 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) die 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan.

in der Fassung vom

Gemeinde **Anzing**

Schulstraße 1 85646 Anzing

Tel.: 08121 4744 0

E-Mail:

info@anzing.bayern.de

Gemeinde Anzing

Inhaltsverzeichnis

Α	Begründung	3
A.1	Anlass der Planung	3
A.2	Innenentwicklung	3
A.3	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	3
A.4	Lage und Größe des Planungsgebietes	5
A.5	Planerische Vorgaben und rechtliche Ausgangslage	5
A.6	Bestandsaufnahme und Bewertung	9
A.6.1	Städtebau, Orts- und Landschaftsbild	9
A.6.2	Boden	9
A.6.3	Gewässer und Starkregen	11
A.6.4	Erschließung und technische Infrastruktur	11
A.6.5	Denkmalschutz	12
A.6.6	Schutz- und Vorranggebiete sowie Biotopfunktion	12
A.6.7	Geschützte Arten	12
A.6.8	Erholung	13
A.6.9	Immissionen	13
В	Räumlich übergeordnete Belange	14
B.1	Vorbelastete Standorte	14
B.2	Regionaler Grünzug	15
C	Planungsbericht - Ziele der Planung	17
C.1	Ziele der Planung	17
C.2	Planungskonzept	17
C.2.1	Städtebauliches Konzept	17
C.2.2	Erschließungskonzept	17
C.2.3	Beabsichtigte Darstellung im Flächennutzungsplan	17
C.3	Immissionsschutz	18
C.4	Artenschutzrechtliche Belange	18
C.5	Naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung	18
C.6	Klimaschutz und Klimaadaption	20
C.7	Wesentliche Auswirkungen der Planung	21
D	Umweltbericht	22
E	Zusammenfassende Erklärung	22

<u>Planer</u>

WÜSTINGER RICKERT

Architekten und Stadtplaner PartGmbB

Nußbaumstr. 3 83112 Frasdorf Tel: 08052 - 9568070 info@wuestinger-rickert.de

Projektnummer 1354

Gutachten (Anhang)

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Begründung

A Begründung

A.1 Anlass der Planung

Der hier gegenständliche Änderungsbereich ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 57 "Sondergebiet Photovoltaikanlage nördlich Auhofen" soll in diesem Bereich eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ermöglicht werden.

In diesem Bebauungsplan soll für den hier gegenständlichen Geltungsbereich ein Sondergebiet nach §11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" festgesetzt werden. Darüber hinaus sind Flächen für Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57 "Sondergebiet Photovoltaikanlage nördlich Auhofen" zu schaffen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Anzing am 04.10.2022 die Durchführung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Die 7. Änderung wird im Parallelverfahren nach §8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 57 "Sondergebiet Photovoltaikanlage nördlich Auhofen" durchgeführt.

A.2 Innenentwicklung

Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB hat die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung zu erfolgen. Bei einer Photovoltaikfreiflächenanlage handelt es sich jedoch um eine besondere Maßnahme, die schon ihrem Wesen nach nicht oder nur in Ausnahmefällen im Rahmen der Innenentwicklung realisiert werden kann.

A.3 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Umwandlung von Flächen für Landwirtschaft oder Wald zu begründen. Die grundsätzliche Notwendigkeit einer entsprechenden Entwicklung auf landwirtschaftlichen Flächen ist in A.2 bereits begründet.

Darüber hinaus heißt es in 5.4.1 (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP): Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Ziel der Gemeinde ist auch vor dem Hintergrund des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) und des §2 EEG die Erzeugung von erneuerbaren Energien, soweit in Abwägung mit den übrigen relevanten Aspekten möglich zu steigern. Dies gilt insbesondere auch über den Strombedarf der Gemeinde selbst hinaus. So soll auch ein Beitrag für Industriell geprägte Kommunen oder (Groß-) Städte geleistet werden, die ihren Bedarf nicht auf eigenen Flächen erneuerbar decken können. Hierfür bieten sich insbesondere Photovoltaikfreiflächenanlagen an.

Diese besondere Bedeutung der regionalen Nutzung erneuerbaren Energie leitet sich auch aus 6.2.1 (Z) des LEP sowie B IV 7.1 und B IV 7.3 des Regionalplans 14 ab.

Um dies zu erreichen ist die Nutzung möglicher Potenziale auf Dächern bei weitem nicht ausreichend. Es ist auch eine Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erforderlich. Entsprechende Konversionsflächen o.Ä. auf welchen eine solche Entwicklung möglich wäre, bestehen in Anzing nicht.

Insbesondere gilt dies, wenn die in §2 EEG angelegte zeitliche Komponente mit herangezogen wird. Somit sind auch auf heute landwirtschaftlichen Flächen PV-Freiflächenanlagen notwendig, um die gemeindlichen Ziele und somit auch die Vorgaben des KSG einzuhalten.

Der Änderungsbereich befindet sich in einem Gebiet mit guter Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung. Es überwiegt ackerbauliche Nutzung (und Wald). Gemäß Umweltatlas des Bayerischen Landesamts für Umwelt sind von der Planung Böden mittlerer (Spanne Bodenschätzung 41-60) bis hoher Wertigkeit (61-75 Spanne Bodenschätzung) hinsichtlich der natürlichen Ertragsfähigkeit betroffen.



Abbildung 1: Bodenfunktion natürliche Ertragsfähigkeit (Acker, Grünland) ocker = Klasse 4 hohe Bedeutung; rosa = Klasse 3 mittlere Bedeutung Quelle: Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) - Umweltatlas

Im Rahmen der Schutzgüterabwägung überwiegt der vorrangige Belang der erneuerbaren Stromversorgung (vgl. §2 EEG) die Notwendigkeit der Fläche für die Landwirtschaft. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass eine PV-Freiflächenanlage ein wesentlich höheres Ertragspotenzial aufweist als die Nutzung der Fläche zum Anbau von Material für Biogasanlagen.

Vor dem Hintergrund des in §2 EEG formulierten überragenden öffentlichen Interesse der erneuerbaren Energie kann die Fläche somit von einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen umgewandelt werden.

A.4 Lage und Größe des Planungsgebietes



Abbildung 2: Lage des Änderungsbereiches (rot) - ohne Maßstab

Der Änderungsbereich befindet sich nördlich der Bundesautobahn A94 und ist ca. 1,6 km vom Ortszentrum von Anzing entfernt. Er liegt nördlich des Gehöfts Auhofen, westlich der Staatsstraße 2081 und südwestlich des Gehöfts Boden.

Westlich des Änderungsbereiches verläuft der Hennigbach, ein Gewässer 3. Ordnung. Nördlich, östlich und südlich schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 1568, 1569 und 1570, weitestgehend das Flurstück Nr. 1550, sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 1562, 1563, 1566, 1567 und 1551 auf der Gemarkung Anzing. Er weist eine Fläche von ca. 19,2 ha auf.

A.5 Planerische Vorgaben und rechtliche Ausgangslage

Landesentwicklungsprogramm Bayern

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) befindet sich Anzing im Verdichtungsraum der Metropole München (Region 14 München).

Aus dem LEP Bayern sind für die hier gegenständliche Planung insbesondere folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) von Belang:

(Die Entsprechung der Flächennutzungsplanänderung zu den einzelnen Zielen ist jeweils kursiv und grau hintenangestellt.)

1.3.1 (G): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien.

→ Nutzung von solarer Strahlungsenergie.

- 5.4.1 (G): Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
 - → Verweis auf Kapital A.3
- 6.2.1 (Z): Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
 - → Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage und Nutzung solarer Strahlungsenergie.
- 6.2.3 (G): Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.
 - → Im Gemeindegebiet Anzing stehen nicht ausreichend geeignete, zeitnah umsetzbare vorbelastete Standorte zur Verfügung. Somit sind auch auf heute landwirtschaftlichen Flächen PV-Freiflächenanlagen notwendig, um die gemeindlichen Ziele und somit auch die Vorgaben des KSG einzuhalten. Im Rahmen der Planung können die Flächen, wenn auch eingeschränkt weiterhin zur Beweidung mit Schafen oder Futtermittelgewinnung genutzt werden. (Es wird auf Ziffer B.1 verwiesen.)
- 7.1.1 (G): Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.
 - → In einer gesamtheitlichen Abwägung aller Belange ist auch vor diesem Hintergrund eine PV-Anlagen im Geltungsbereich möglich. Insbesondere werden entsprechende Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen und die Fläche weist heute nur als Teil der Landschaft als Ganzes Erholungsfunktion auf.
- 7.1.4 (Z): In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig.
 - → Durch die geplante PV-Anlage ist keine Verschlechterung der klimatischen Funktion zu erwarten. Eine extensive Grünlandbewirtschaftung wirkt sich günstig gegenüber der ackerbaulichen Nutzung auf das Kleinklima aus. Erholungswege werden nicht zerschnitten. Zur Einbindung in die Landschaft wird die PV-Anlage umfangreich eingegrünt. (vgl. Ziffer B.2)
- 7.1.4 (G): Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu/zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden.
 - → Hinsicht des Landschaftsbildes wird das Gesamtbild einer offenen Agrarflur durch die Maßnahme beeinträchtigt. Im Gegenzug wird die Strukturvielfalt durch die Eingrünungsmaßnahmen erhöht und Grünstrukturen vernetzt.

→ In einer gesamtheitlichen Abwägung aller Belange ist auch vor diesem Hintergrund eine PV-Anlagen im Geltungsbereich möglich. (vgl. Ziffer B.2)

7.1.6 (G): Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden.

→ Nach derzeitigem Kenntnisstand werden keine geschützten Arten relevant negativ beeinträchtigt. Aktuell wird jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Deren Ergebnisse, sowie ggf. notwendige Maßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt. Die Anlage einer Eingrünung sowie die Aufwertung der Fläche hin zu Wiesenflächen führen für eine Vielzahl von Tieren zu einer Verbesserung der Lebensraumausstattung.

Regionalplan 14

Die Gemeinde Anzing befindet sich gemäß dem Regionalplan 14 (RP 14) für die Region München im Verdichtungsraum. Die umliegenden Gemeinden Vaterstetten, Poing, Markt Schwaben und Forstinning sind ebenfalls dem Verdichtungsraum der Metropolregion München zuzurechnen. Südlich/südwestlich befindet sich der Ebersberger Forst, welcher als ländlicher Raum dargestellt und großflächig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Dieser Bereich ist eine Teilfläche des Regionalen Grünzugs Ebersberger Forst/Messestadt Riem und Teil des Erholungsraums "Waldgürtel im Süden und Osten von München". Der Planungsraum selbst befindet sich nicht in einem Erholungsraum oder landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, jedoch innerhalb des Regionalen Grünzugs "Grüngürtel München-Ost bei Poing (15)", angrenzend zum Regionalen Grünzug "Sempttal (16)".

Insbesondere sind folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Regionalplans von besonderem Belang:

(Deren Würdigung durch die Flächennutzungsplanänderung ist den einzelnen Zielen jeweils kursiv und grau hintenangestellt.)

- B II 4.6.1 (Z): Regionale Grünzüge dienen der Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, der Gliederung der Siedlungsräume und der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen. Die regionalen Grünzüge dürfen über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert und durch größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sind im Einzelfall und zur organischen Entwicklung von Nebenorten möglich, soweit die jeweilige Funktion gemäß Absatz 1 nicht entgegensteht.
 - → Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.2 verwiesen.
- B IV 6.1 (G): Kulturlandschaft und Flächen für eine vielfältige und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere zur Produktion von Nahrungsmitteln und des nachwachsenden Rohstoffes Holz, sollen erhalten werden.
 - → Landwirtschaftliche Nutzung ist, wenn auch in begrenztem Maße, auch nach der Umsetzung noch möglich (Schafbeweidung oder Futtermittelgewinnung). Nach Ende der Nutzungsdauer kann die Anlage bei entsprechenden Festsetzungen auf Ebene der konkreten Bauleitplanung wieder vollständig zurückgebaut und die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Darüber hinaus wird auf Ziffer A.2 verwiesen.

B IV 7.1 (G): Die Energieerzeugung soll langfristig finanziell tragfähig, sicher, umwelt- und klimaverträglich und für die Verbraucher günstig sein.

- B IV 7.3 (G): Die regionale Energieerzeugung soll regenerativ erfolgen. Hierzu bedarf es der interkommunalen Zusammenarbeit.
 - → Energieerzeugung durch Nutzung solarer Strahlungsenergie.
- B IV 7.4 (G): Die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) soll vorrangig auf Dach und Fassadenflächen von Gebäuden, auf bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen.
 - → Ziel ist es, im Gemeindegebiet von Anzing Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie auf Dach- und Fassadenflächen, sowie auf vorbelasteten Standorten zu entwickeln. Es stehen jedoch zeitnah nicht ausreichend entsprechende Flächen zur Verfügung. Somit sind auch auf heute landwirtschaftlichen Flächen PV-Freiflächenanlagen notwendig, um die gemeindlichen Ziele und die Vorgaben des KSG zu erreichen. Auch entlang der relevanten Infrastruktur stehen insbesondere vor dem Hintergrund des zeitlichen Aspekts keine entsprechenden Flächen zur Verfügung.

<u>Flächennutzungsplan</u>

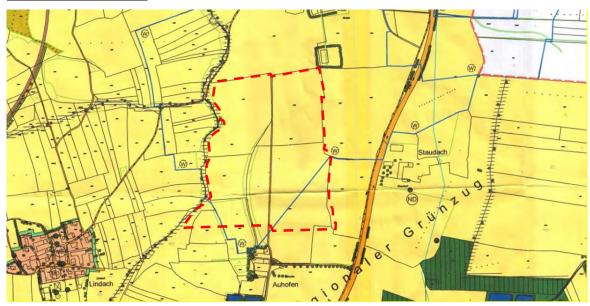


Abbildung 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan (Planungsbereich - rot) genordet - ohne Maßstab

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt in dem hier gegenständlichen Änderungsbereich nahezu ausschließlich "Flächen für die Landwirtschaft" dar. Im Bereich des Hennigbaches sind einzelne Baumanpflanzungen sowie eine Biotopvernetzung laut Landschaftsplan dargestellt. Innerhalb des Geltungsbereichs ist eine öffentliche Verkehrsfläche dargestellt. Innerhalb des Geltungsbereichs ist eine schmale öffentliche Verkehrsfläche dargestellt, welche in Realität jedoch eine private landwirtschaftliche Fahrt ist. Weiter ist die Abgrenzung des planreifen Trinkwasserschutzgebietes verzeichnet.

Angrenzende Bereiche sind ebenfalls als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt.

Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 57 "Sondergebiet Photovoltaikanlage nördlich Auhofen" ist die Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" sowie von Eingrünungsflächen beabsichtigt. Um dem

Entwicklungsgebot nach §8 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu genügen, ist somit eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren nach §8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 57 "Sondergebiet Photovoltaikanlage nördlich Auhofen".

Bestehendes Baurecht

Im Geltungsbereich bestehen aktuell keine Bebauungspläne. Der Bereich ist als Außenbereich nach §35 BauGB zu bewerten.

A.6 Bestandsaufnahme und Bewertung

A.6.1 Städtebau, Orts- und Landschaftsbild

<u>Planungsgebiet</u>

Vorhabenbereich

Der Änderungsbereich befindet sich im Naturraum Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten (D65).

Es wird heute intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Entlang der westlichen Grenze verläuft der Hennigbach. Entlang des Henningbaches wird ein ca. 5 m breiter Streifen (Gewässerrandstreifen) nicht ackerbaulich genutzt (artenarme Hochstaudenflur, Altgrasstreifen, Rohrglanzgras). Ansonsten ist die Fläche völlig ausgeräumt und neben den Ackerfrüchten besteht keine weitere Vegetation.

Der Änderungsbereich steigt von West nach Ost leicht an und liegt auf einer Höhe von ca. 512,00 m ü. NHN (DHHN2016) bis ca. 522,00 m ü. NHN (DHHN2016).

Umgebung

Der Änderungsbereich liegt in einem großräumig ausgeräumten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich. Dieser wird lediglich durch Einzelgehöfte unterbrochen. Er wird großräumig betrachtet durch die Bundesautobahn A94 im Süden, die Staatstraße 2580 nach Erding im Westen, den Markt Schwaben im Norden und die Staatsstraße 2081 im Osten begrenzt. Innerhalb dieses Bereichs befinden sich der etwas größere Ortsteil Lindach (ca.250 m südwestlich), sowie mehrere Einzelgehöfte, Auhofen südlich, Staudach östlich, sowie Boden nördlich des Plangebietes. Im Bereich östlich der St 2081 verläuft die Anzinger Sempt. Hier schließen sich hochwertigere Bereiche für Natur und Landschaft an. Dieser Bereich weist jedoch sowohl funktional wie räumlich keinen Zusammenhang mit dem Änderungsbereich auf.

A.6.2 Boden

Die Geologische Karte von Bayern (Quelle Bayernatlas, Online-Geoportal Bayern) weist den Änderungsbereich der geologischen Einheit "Lößlehm, pleistozän" mit folgender Gesteinsbeschreibung zu: "Schluff, tonig, feinsandig, karbonatfrei, auch Löß > 1 m verlehmt". Diese wird in der digitalen Ingenieurgeologischen Karte von Bayern (M 1:25 000 Bayernatlas, Geoportal Bayern) als Baugrundtyp "Bindige, feinkörnige Lockergesteine, mäßig bis gut konsolidiert" beschrieben. Das Gestein wird hinsichtlich der Baugrundeignung als "wasserempfindlich (wechselnde Konsistenz, Schrumpfen/Quellen), Staunässe möglich, frostempfindlich, setzungsempfindlich, z. T. besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich, oft

eingeschränkt befahrbar" beschrieben. Die mittlere Tragfähigkeit wird als gering bis mittel eingestuft.

Gemäß Übersichtsbodenkarten von Bayern (M 1:25 000, Bayernatlas, Geoportal Bayern) ist im Änderungsbereich mit folgendem Boden zu rechnen: "Fast ausschließlich Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm).

Der Änderungsbereich stellt einen guten Standort für ackerbauliche Nutzung dar. Gemäß Umweltatlas des Bayerischen Landesamts für Umwelt sind die Böden hinsichtlich ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit überwiegend von hoher Wertigkeit, im Süd-Osten von mittlerer Wertigkeit. Sie besitzen ein hohes Wasserrückhaltevermögen bei Starkregen. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen insbesondere dem Düngereintrag besteht eine gewisse Vorbelastung der Böden.

Es ist davon auszugehen, dass an diesem Standort eine PV-Anlage erstellt werden kann.

Aktuell wird ein Bodengutachten erstellt. Dessen Ergebnisse werden im weiteren Verfahren eingearbeitet.

<u>Grundwasser</u>

<u>Trinkwasserversorgung</u>

In ca. 200 m Entfernung nordwestlich des Planungsgebietes befindet sich ein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet. Der Fassungsbereich (Zone I) ist ca. 425 m entfernt. Darüber hinaus befindet sich fast der gesamte Planungsraum innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche (planreifes Trinkwasserschutzgebiet, Zone III) des Trinkwasserschutzgebietes.



Abbildung 4: festgesetztes und geplantes Trinkwasserschutzgebiet

Grundwasserverhältnisse

Aktuell wird ein Bodengutachten erstellt. In diesem Zuge werden auch Informationen zum Grundwasserstand und dem Grundwasserflurabstand erhoben. Diese Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Altlasten

Auf der Fläche sind keine Altlasten bekannt. Auch lässt die vormalige Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft sowie die geplante Ausweisung als Trinkwasserschutzgebiet nicht auf Altlasten schließen.

A.6.3 Gewässer und Starkregen

Gewässer / Hochwasser

Entlang der Westgrenze des Änderungsbereichs verläuft der Hennigbach (Gewässer 3. Ordnung). Dieser wurde hinsichtlich seiner Gewässerstrukturgüte im Rahmen der Gewässerstrukturkartierung der Fließgewässer Bayerns (2017) in der Gesamtbewertung als stark verändert (Stufe 5) eingestuft.

Nach Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt liegen im Änderungsbereich weder festgesetzte Überschwemmungsgebiete (HQ 100), noch kartierte Hochwassergefahrenflächen HQ-extrem vor. Der Hennigbach und sein unmittelbares Umfeld werden als wassersensibler Bereich gekennzeichnet (Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut; Umweltatlas Bayern). Konzentration von oberflächlich abfließendem Wasser nach heftigen Starkregenereignissen in Abhängigkeit von der Topografie in Fließwegen und mögliche Ansammlung in Geländesenken Aufstauen vor Durchlässen und kleinen Brücken sind möglich.

<u>Starkregenereignisse</u>

Im Rahmen des Klimawandels ist verstärkt mit Starkregenereignissen (Gewitter, Hagel etc.) zu rechnen. Diese werden an Häufigkeit und Intensität zunehmen. Dabei können Straßen und Grundstücke flächig überflutet werden. Auch im Planungsgebiet kann dies nicht ausgeschlossen werden. Der Änderungsbereich weist ein durchschnittliches Gefälle von knapp 3% in westliche Richtung auf. Die Fläche entwässert zum Hennigbach. Dieser ist mit seinem unmittelbaren Umfeld als wassersensibler Bereich gekennzeichnet (s. o.).

A.6.4 Erschließung und technische Infrastruktur

Zufahrt

Die Fläche liegt im Nordwesten an der öffentlichen Straßenverkehrsfläche der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Lindach und der Staatsstraße 2081 an. Eine zweite Zufahrt besteht von Süden in Anbindung an die vorhandene Hofstelle Auhofen. Hier handelt es sich in Teilen jedoch um eine private Zufahrt. Diese ist direkt an die Staatsstraße 2081 angebunden.

Sonstige Infrastruktur

Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich mittig eine in Nord-Südrichtung verlaufende Stromleitung. Im Grundbuch ist hierzu ein Starkstromleitungsrecht sowie ein Trafostationserrichtungs- und -unterhaltungsrecht zugunsten der EBERnetz GmbH & Co.KG, Ebersberg eingetragen. Ein Trafo besteht aktuell jedoch nicht. Eine direkte Einspeisung in diese Leitung ist nicht möglich.

A.6.5 Denkmalschutz

Nach Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Stand März 2024) befinden sich im Änderungsbereich und dessen Umgebung keine Bau- oder Bodendenkmäler oder geschützte Ensemble.

A.6.6 Schutz- und Vorranggebiete sowie Biotopfunktion

Biotope

Innerhalb des Änderungsbereichs, sowie im näheren Umfeld befinden sich keine besonders geschützten Biotope. Im weiteren Umfeld ist südwestlich des Änderungsbereichs (ca. 750 m entfernt), angrenzend an den Hennigbach im oberen Verlauf, eine Teilflächen des Biotops "Weiher und Feuchtflächen nordwestlich von Anzing" der Bayerischen Flachland-Biotopkartierung erfasst. Der geschützte Bereich setzt sich aus Großröhricht (90%) und Großseggenried (10%) zusammen. Im südlichen Umfeld des Einzelgehöfts Auhofen befinden sich zwei Fischteiche.

Ökoflächenkataster

Im Änderungsbereich sowie im unmittelbaren Umfeld befinden sich keine Flächen aus dem Ökoflächenkataster. In ca. 300 m Entfernung südlich befindet sich die nächstgelegene Fläche aus dem Ökoflächenkataster, eine Ausgleichs- und Ersatzfläche mit dem Entwicklungsziel "Feldgehölz, Hecken, Gebüsche, Gehölzkultur".

Natura 2000-Gebiet

Natura 2000-Flächen werden durch die Planung nicht berührt. Das nächstgelegene FFH-Gebiet bzw. Vogelschutzgebiet sind weit entfernt (über 5 km). Es besteht kein direkter räumlicher oder funktionaler Bezug zum Planungsgebiet.

Sonstige Schutzgebiete

Der Änderungsbereich und dessen Umgebung liegen weder in einem Landschaftsschutzgebiet noch in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Die nächsten Landschaftsschutzgebiete befinden sich ca. 2,5 km entfernt: der "Ebersberger Forst" südlich der Bundesautobahn A94 sowie das LSG Sempt- und Schwillachtal" nordöstlich von Markt Schwaben.

Der Änderungsbereich befindet innerhalb des Regionalen Grünzugs "Grüngürtel München-Ost bei Poing (15)", angrenzend zum Regionalen Grünzug "Sempttal (16)" aus dem Regionalplan 14.

Arten- und Biotopschutzprogramm

Im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Ebersberg sind für der Änderungsbereich keine besonderen Entwicklungsziele oder Schwerpunkte verzeichnet. Das nächste ABSP-Schwerpunktgebiet befindet sich östlich der Staatsstraße 2081 im Bereich der Anzinger Sempt (Schwerpunktgebiet Sempt-Schwillachtal).

Somit sind lediglich die allgemeinen Ziele des ABSP für die hier gegenständliche Planung relevant.

A.6.7 Geschützte Arten

Zur Untersuchung des Vorkommens geschützter Arten im Änderungsbereich wird eine Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchung liegen noch nicht vor und werden im Rahmen des weiteren Verfahrens ergänzt.

A.6.8 Erholung

Der Änderungsbereich selbst weist aufgrund der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine besonderen Merkmale im Sinne der Erholungseignung auf (Strukturarm, keine Spazierwege). Der offene Bereich zwischen Markt Schwaben und Bundesautobahn stellt trotzdem als offene Landschaft im Verdichtungsraum um die Stadt München eine Freifläche mit Erholungsfunktion dar.

A.6.9 Immissionen

Lärm

Durch die ca. 800 m entfernt verlaufende Bundesautobahn und die ca. 100 m bis 300 m entfernt gelegene Staatsstraße ist mit einer relativ hohen Verkehrslärmbelastung zu rechnen. Dies ist jedoch für eine PV-Anlagen irrelevant. Des Weiteren kann es durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zu Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen kommen. Wenn es Wetterlage und Erntezeit erfordern, können diese Immissionen auch in den Abendstunden sowie an Sonn- und Feiertagen auftreten.

Reflektionen

Im Hinblick auf mögliche Reflektionen und Beeinträchtigungen durch Blenden sind die Hofstellen Auhofen und der Komposthof Boden relevant, welche in einem geringeren Abstand als 100 m zum Planvorhaben gelegen sind, wobei letzterer sich nördlich der nach Süden ausgerichteten PV-Anlage befindet und zudem höher gelegen ist, so dass hier mit keinen Auswirkungen zu rechnen sein dürfte. Ebenso ist die östlich verlaufende Staatsstraße St 2081 im Hinblick auf Blendungen relevant.

Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57 "Sondergebiet Photovoltaikanlage nördlich Auhofen" wird aktuell ein Blendgutachten erstellt. Dessen Ergebnisse können auch auf Ebene des Flächennutzungsplans exemplarisch herangezogenen werden und werden hier im weiteren Verfahren ergänzt.

B Räumlich übergeordnete Belange

B.1 Vorbelastete Standorte

In 6.2.3 (G) des Landesentwicklungsprogramms wird darauf abgestellt, dass Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen. [...]

Vorbelastete Standorte im Sinne von Kiesabbauflächen oder Ähnlichem bzw. Konversionsflächen, welche sich für großflächige Photovoltaikanalgen eignen würden, liegen in Anzing nicht vor.

Das Gemeindegebiet wird jedoch in Ost-West-Richtung von der Bundesautobahn A94 durchzogen. Entlang dieser kann eine entsprechende Vorbelastung, insbesondere im Hinblick auf das Ortsbild unterstellt werden. Dies spiegelt sich auch in der Privilegierung nach §35 BauGB und einer entsprechenden Förderung im EEG wider. Auch der Regionalplan 14 mit seinem Ziel B IV 7.4 (G) geht in diese Richtung.

Entlang der Autobahn bestehen in Anzing bereits erste Anlagen. Nördlich der Autobahn im östlichen Gemeindebereich erscheint die Entwicklung weiterer Anlagen schwierig, da die Fläche durch diverse Ökokontoflächen in Zusammenhang mit Biotopen bereits sehr fragmentiert ist.

Auch die übrigen Flächen beidseits der Autobahn stehen aufgrund anderweitiger Nutzungsinteressen kurzfristig nicht im erforderlichen Umfang und flächigen Zusammenhang für eine Nutzung für Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Verfügung.

Die hier gegenständliche Fläche steht jedoch kurzfristig zur Verfügung. Darüber hinaus ist auf den enormen Bedarf an erneuerbaren Energien zu verweisen, der sich insbesondere aus den Reduzierungszielen des KSG ergeben. In Anlage 2 des KSG sind konkrete Reduzierungsziele für den Ausstoß an CO₂ für die entsprechenden Sektoren festgelegt. Hier ist bestimmt, dass für die Energiewirtschaft von 2020 bis 2030 eine Reduktion von 280 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent auf 108 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent notwendig ist. Somit hat der Ausbau der erneuerbaren Energie auch eine zeitliche Komponente. Der Ausbau entsprechender Kapazitäten muss zeitnah erfolgen.

Daraus folgt ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Hier heißt es in §2 EEG: "Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen [zur Nutzung erneuerbarer Energien] sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden."

Dem folgend kommt die Gemeinde in einer Abwägung aller Belange, insbesondere vor dem zeitlichen Aspekt und dem überragenden öffentlichen Interesse von PV-Anlagen, zu dem Schluss, dass eine Anlage im hier planungsgegenständlichen Bereich sinnvoll, notwendig und planungsrechtlich vertretbar ist.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Erzeugung erneuerbarer Energien um eine nicht auf die Gemeindegrenzen begrenzbare Aufgabe handelt und somit ein größerer Bedarfshorizont zu Grunde zu legen ist.

B.2 Regionaler Grünzug

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Regionalen Grünzugs "Grüngürtel München-Ost bei Poing (15) aus dem Regionalplan 14, jedoch außerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets, welches jeweils östlich der Staatsstraße 2081 bzw. westlich der Staatsstraße 2580 beginnt.

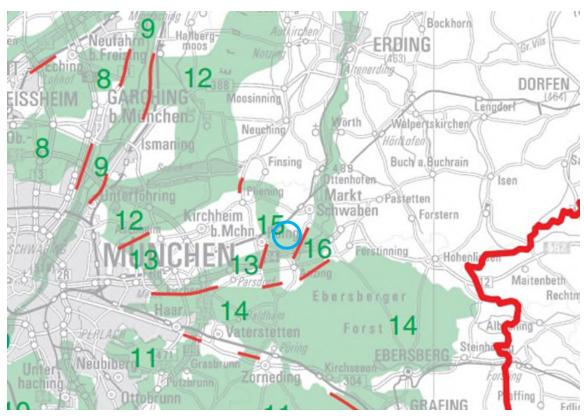


Abbildung 5: Auszug aus dem Regionalplan München, Karte Regionale Grünzüge, Lage Änderungsbereich - blau

In B II 4.6.1 (Z) heißt es: Regionale Grünzüge dienen der Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, der Gliederung der Siedlungsräume und der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen. Die regionalen Grünzüge dürfen über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert und durch größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sind im Einzelfall und zur organischen Entwicklung von Nebenorten möglich, soweit die jeweilige Funktion gemäß Absatz 1 nicht entgegensteht.

Die Anlage einer Freiflächenphotovoltaikanlage steht dem nicht entgegen. Durch die auf Ebene der konkreten Bauleitplanung zu verankernden Extensivierung der heutigen ackerbaulichen Nutzung hin zu Wiesenflächen und der Anlage einer umfänglichen Eingrünung wird das Bioklima im Planungsgebiet nicht negativ beeinträchtigt, in der Gesamtschau eher aufgewertet. Durch die ebenfalls auf Ebene der konkreten Bauleitplanung zu sichernde, begrenzte Höhe der Anlage wird auch die Funktion als Luftaustauschbahn nicht wesentlich beeinträchtigt. Der zu erwartende, nahezu vollständige Verzicht auf Versiegelung der Böden erhält die Qualitäten als Frischluftentstehungszone langfristig. Dies wird durch den auf Ebene der konkreten Bauleitplanung zu verankernden Verzicht auf Düngung (Gülleaustrag) noch unterstützt.

Durch die umfängliche Eingrünung kann die Anlage gut in das Landschaftsbild integriert werden. Insbesondere werden so in der heute komplett ausgeräumten Landschaft neue Vegetationsstrukturen etabliert. Somit steht eine solche Anlage auch der gliedernden Funktion

der regionalen Grünzüge nicht entgegen. Die Fläche hat heute nur im größeren Kontext als Teil der Landschaft Erholungsfunktion. Auch hier sind durch die Entwicklung der umfänglichen Eingrünung keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Somit ist eine Freiflächenphotovoltaikanlage nicht als Siedlungsgebiet zu verstehen und es kommt nicht zu einer Verschmälerung des Regionalen Grünzugs wie sie der Regionalplan ausschließt. Durch ihre flächige und nicht lineare Ausprägung kommt es auch nicht zu einer Unterbrechung des regionalen Grünzugs.

Somit kommt die Gemeinde im Rahmen einer Abwägung aller Belange zu dem Ergebnis, dass insbesondere vor dem Hintergrund des in §2 EEG formulierten überwiegenden öffentlichen Interesse von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien eine Anlage und der oben beschriebenen minimierbaren Auswirkungen die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaik auch innerhalb des regionalen Grünzugs möglich ist.

C Planungsbericht - Ziele der Planung

C.1 Ziele der Planung

Ziel der 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 57 "Sondergebiet Photovoltaikanlage nördlich Auhofen".

C.2 Planungskonzept

C.2.1 Städtebauliches Konzept

Insgesamt befindet sich die Fläche in einer intensiv landwirtschaftlich genutzten und weitgehend ausgeräumten Umgebung. Die Anlage wird in Anbindung an das südlich gelegene Einzelgehöft Auhofen entwickelt. Durch eine umlaufende Eingrünung kann eine angemessene Einbindung in die Umgebung sichergestellt werden. Durch eine teilweise Aufweitung der Eingrünung entsteht ein natürlicheres, weniger anthropogenes Bild, was die Einbindung in die Landschaft weiter unterstützt.

Im Westen wird die Eingrünung mit der Aufwertung der entlang des Henningbaches kombiniert.

C.2.2 Erschließungskonzept

Der Änderungsbereich liegt im Nordwesten an der öffentlichen Straßenverkehrsfläche der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Lindach und der Staatsstraße 2081 an und kann über diese erschlossen werden. Eine zweite Zufahrt besteht in Anbindung an die vorhandene Hofstelle Auhofen. Hier handelt es sich in Teilen jedoch um eine private Zufahrt. Diese ist direkt an die Staatsstraße 2081 angebunden.

Somit ist der Änderungsbereich entsprechend den geringen Anforderungen einer PV-Freiflächenanlage ausreichend für den Verkehr erschlossen.

Der Änderungsbereich wird in Nord-Süd-Richtung durch eine bestehende, verkabelte Mittelspannungsleitung in zwei Hälften geteilt. Eine direkte Einspeisung in diese Leitung ist jedoch nicht möglich. Die Einspeisung des erzeugten Stroms erfolgt über eine eigene Kabeltrasse von der Nordwestecke des Änderungsbereichs bis zum Anbindepunkt in Markt Schwaben. Die Trasse läuft dabei soweit wie möglich auf öffentlichen Flächen. Eine rechtliche Sicherung dieser Trasse wird im Rahmen der konkreten Bauleitplanung umgesetzt.

C.2.3 Beabsichtigte Darstellung im Flächennutzungsplan

Den Zielen der Flächennutzungsplanänderung folgend wird der Änderungsbereich nun als Sondergebiet nach §11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" dargestellt.

Die geplante umlaufende Eingrünung wird entsprechend der Vorgehensweise des bestehenden Flächennutzungsplans als "Grünfläche / Fläche für Ortsrandeingrünung" dargestellt.

Die entlang des Henningbaches bisher enthaltene Signatur "Biotopvernetzung (lt. Landschaftsplan)" bleibt auch weiterhin erhalten. In Kombination mit der nun vorgesehenen Grünfläche ist dies sehr gut umsetzbar. Auf die bisher dargestellte "öffentliche Verkehrsfläche" wird nun verzichtet. Die Fläche wurde nie als solche genutzt und hat keine Erschließungsfunktion für die Öffentlichkeit. Somit kann auf diese Darstellung verzichtet werden.

Das bisher dargestellte "Wasserschutzgebiet in Überarbeitung" wird unverändert übernommen.

C.3 Immissionsschutz

<u>Lärm</u>

Das Sondergebiet "Photovoltaik" weist schon aufgrund der sehr eingeschränkten Nutzung durch Personen keine besondere Schutzbedürftigkeit im Hinblick auf Immissionen auf.

Im Rahmen des Sondergebiets "Photovoltaik" sind keine wesentlichen Lärmemissionen zu erwarten.

Reflektionen

Lichtemissionen durch Reflektionen o.Ä. kann mittels einer angemessenen Eingrünung und Paneelstellung auf Ebene der konkreten Bauleitplanung entgegengewirkt werden. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind keine besonderen Darstellungen erforderlich bzw. Maßnahmen möglich.

Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 57 "Sondergebiet Photovoltaikanlage nördlich Auhofen" wird aktuell ein Blendgutachten erstellt. Dieses kann exemplarisch auch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung herangezogen werden. Entsprechende Ergebnisse werden im Rahmen des weiteren Verfahrens hier ergänzt.

C.4 Artenschutzrechtliche Belange

Zur Untersuchung des Vorkommens geschützter Arten im Planungsgebiet wird eine Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchung liegen noch nicht vor und werden im Rahmen des weiteren Verfahrens ergänzt

C.5 Naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung

Mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§1a Abs. 3 BauGB i.V.m. §13 BNatSchG) sind die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Darstellung des Flächennutzungsplanes zu beurteilen sowie Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zu Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln. Die Ermittlung dieses naturschutzrechtlichen Ausgleichs erfolgt gemäß Leitfaden "Eingriffsplanung in der Bauleitplanung" (2021) des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU). Darüber hinaus wurden die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand 10.12.2021) herangezogen. Im Rahmen des Flächennutzungsplans kann nur eine überschlägige Ausgleichsermittlung erfolgen. Eine detaillierte Behandlung erfolgt im parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57 "Sondergebiet Photovoltaikanlage nördlich Auhofen".

Bei der Darstellung der hier gegenständlichen 7. Änderung des Flächennutzungsplanes fließen die Belange von Natur und Landschaft als integraler Bestandteil mit ein.

Der Eingriff erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches der 7. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Darstellung von Sondergebietsflächen auf vormaligen Flächen für die Landwirtschaft. Auf den im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung neu dargestellten Grünflächen sind keine ausgleichspflichtigen Eingriffe zu erwarten. Somit bleiben diese bei der Betrachtung außen vor.

Bestandsaufnahme

Der Änderungsbereich wird heute als Acker genutzt. Die Flächen sind dem Biotop- / Nutzungstyp A11 "Intensiv bewirtschafteter Acker" (geringer Grundwert, 2 WP) nach Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV zuzuordnen. Im Bereich des Gewässerrandstreifens des Hennigbaches wird kein Eingriff vorbereitet.

Erfassung der Auswirkungen

Es wird ein Eingriff durch die Aufstellung von PV-Modultischen, sowie untergeordnet durch die Errichtung von Trafos etc. vorbereitet.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans kann nicht genau bestimmt werden, in welcher Modulaufstellung und Dichte dies erfolgt. Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 57 "Sondergebiet Photovoltaikanlage nördlich Auhofen" ist jedoch davon auszugehen, dass für eine effiziente PV-Nutzung von einer für PV-Flächen relativ hohen Dichte von GRZ ca. 0,63 auszugehen ist Dies wird exemplarisch für die weitere Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs angenommen.

Vermeidungsmaßnahmen

In den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr "Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" sind unter 1.9 Kriterien genannt, unter welchen davon ausgegangen werden kann, dass kein Ausgleich erforderlich ist. Diese werden jedoch im Rahmen des durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57 geplanten Konzepts im Hinblick auf die GRZ und den Modulabstand in Abwägung mit dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden nicht eingehalten.

Somit ist entsprechend der Planungshinweise bei Umsetzung dieses Konzepts ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich.

Teile der in den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vorgeschlagenen Maßnahmen können jedoch zur Minimierung des Eingriffs auf Ebene der konkreten Bauleitplanung umgesetzt werden. Dies sind u. A. Modulabstand zum Boden min. 80 cm, keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, 1- schürige Mahd mit Entfernung des Mahdguts bzw. Beweidung, kein Mulchen. So kann die Fläche unter den Paneelen als extensiv genutztes Grünland aufgewertet werden.

Diese Maßnahmen können als Kompensationsmaßnahmen in der Fläche angesehen werden. Zusätzlich sollte mit Ausnahme der Trafos etc. die Verwendung von minimalinvasiven Schrauboder Rammfundamenten vorgesehen werden.

Unter Einhaltung dieser Maßnahmen kann, auch vor dem Hintergrund des besonderen Charakters einer PV-Freiflächenanlage, ein Planungsfaktor von 20% in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung angesetzt werden.

Der vorbereitete Eingriff erstreckt sich auf einen Teilbereich von ca. 17,7 ha des Biotop- und Nutzungstyps A 11.

	, , ,	WP Ausgangs- zustand	Fläche	GRZ	Kompensationsbedarf (WP)	faktor	Ausgleichsbedarf (Abzug Planungsfaktor berücksichtigt
E.1	A11 Intensiv bewirtchafteter Acker	2	Ca. 17,7 ha	0,63	223.000 WP	20 %	178.400 WP
	Ausgleichsbedarf Gesamt:						

Insgesamt sind somit, je nach konkreter Dichte und Vermeidungsmaßnahmen, voraussichtlich zwischen 89.200 und 111.500 Wertpunkten auszugleichen.

Ausgleichsermittlung

ID	Biotop- und Nutzungstyp	Biotop- und Nutzungstyp	Aufwertungsfaktor (WP/m²)	Fläche	Kompensations- umfang
Eingrünung Nord, Ost und Süd	A11 Acker (2 WP)	B112 mesophile Hecke mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten (10 WP)	8 WP/m²	ca. 13.000 m ²	ca. 104.000 WP
Eingrünung West entlang Henningbach	K11 Artenarme Säume und Staudenfluren (4 WP)	K123 mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren nasser Standorte (7 WP)	3 WP/ m²	ca. 2.000 m²	ca. 6.000 WP
		ca. 110.000 WP			

Die im Änderungsbereich dargestellten "Grünflächen / Flächen für Ortsrandeingrünung" können beispielsweise als Heckenstrukturen, im Bereich des Henningbaches als Säume und Hochstaudenfluren entwickelt werden. Somit können hier voraussichtlich bereits Teile des naturschutzrechtlichen Ausgleichs unterkommen.

Somit werde vorraussichtlich außerhalb des Änderungsbereichs zusätzliche Ausgleichsflächen im Umfang von ca. 68.000 WP benötigt.

C.6 Klimaschutz und Klimaadaption

Klimaschutz (Mitigation)

Durch die Ausweisung eines Sondergebiets "Photovoltaik" werden die Voraussetzungen für die Nutzung regenerativer, solarer Strahlungsenergie geschaffen. Dies führt gesamtheitlich betrachtet tendenziell zur Reduzierung des Ausstoßes klimaschädlicher Treibhausgase.

Durch die Anlage neuer Grünstrukturen (Eingrünung) auf heute weitgehend ausgeräumtem, landwirtschaftlich genutztem Grünland wird der Bestand "höherwertiger" Vegetation im Planungsgebiet ausgebaut. Dies hat positive Auswirkungen auf das (Micro-) Klima.

Anpassung an den Klimawandel (Klimaadaption)

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind keine Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel vorgesehen.

Wechselwirkungen mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz

Gemäß §13 Abs. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) müssen die Träger öffentlicher Aufgaben und somit auch die Gemeinde Anzing, bei ihren Planungen und Entscheidungen den Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels, die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben (vgl. § 1 KSG) berücksichtigen. Um diese Ziele, insbesondere den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst unter 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, sind im KSG-Reduktionsziele bzw. absolute Ziele für den Ausstoß von Treibhausgasen für unterschiedliche Bereiche festgesetzt (vgl. §3 und §3a KSG). Im Rahmen der Bauleitplanung ist daher die Frage in den Blick zu nehmen, ob und inwieweit diese Einfluss auf die Treibhausgasemissionen hat und die Erreichung der Klimaziele gefährden kann.

Eine PV-Anlage hat nahezu ausschließlich Auswirkungen auf die Reduktionsziele des Sektors 1 "Energiewirtschaft". Hier ist die Nutzung erneuerbarer Energien wesentlicher Bestandsteil für das Erreichen der Ziele des KSG. Es ist bei einer angenommenen Leistung einer möglichen Anlage auf

der gegenständlichen Fläche von ca. 25.000 kWp mit einer jährlichen Gesamtleistung von ca. 25.283.000 kWh Strom zu rechnen. Dies entspricht einer Einsparung gegenüber dem heutigen Strommix in Deutschland (angenommen 498g/kWh für 2022; Quelle Umweltbundesamt) von ca. 12.590 Tonnen CO₂ jährlich. Rechnerisch können ca. 7.234 3-Personen-Haushalte mit Energie aus dieser regenerativen Quelle versorgt werden. Auf die Sektoren 2 "Industrie", 3 "Gebäude", 4 "Verkehr" und "Abfallwirtschaft und Sonstiges" ergeben 6 sich durch Flächennutzungsplanänderung keine Auswirkungen. Im Hinblick auf den Sektor 5 "Landwirtschaft" wird die anderweitige Nutzung von landwirtschaftlichem Ackerland vorbereitet. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die entsprechenden Reduktionsziele des KSG. Von einer Überplanung als PV-Anlage sind im Änderungsbereich ausschließlich heute landwirtschaftliche genutzte Flächen betroffen. Waldflächen als Klimasenken o.Ä. sind nicht betroffen. Auch werden die Böden nicht degradiert oder Ähnliches. Somit steht die Planung auch den Zielen des KSG für den Sektor 7 "Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft" nicht entgegen.

Insgesamt trägt somit die Planung den Zielen des KSG-Rechnung und bereitet einen entscheiden Beitrag zur Erreichung dieser vor.

C.7 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Zusammenfassend können die Auswirkungen der Planung wie folgt beschrieben werden:

- Vorbereitung der Umwandlung von ca. 17,7 ha heutigem Acker in Flächen für Photovoltaik
- Vorbereitung der Aufwertung von ca. 2,6 ha heutigem Acker zu Grünflächen für die Ortsrandeingrünung
- Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Erzeugung von ca. 25.000 MWh Strom aus erneuerbaren Quellen im Jahr und somit Lieferung eines substanziellen Beitrags zum Klimaschutz

Umweltbericht Gemeinde Anzing

D Umweltbericht

Der Umweltbericht zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Rahmen des weiteren Verfahrens ergänzt. Bis dahin wird auf den Umweltbericht des im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 57 "Sondergebiet Photovoltaikanlage nördlich Auhofen" verwiesen.

E Zusammenfassende Erklärung

Die Zusammenfassende Erklärung ist nach Abschluss des Verfahrens zu ergänzen.